Befahrensregeln - Großer Plöner See

Stand 2025

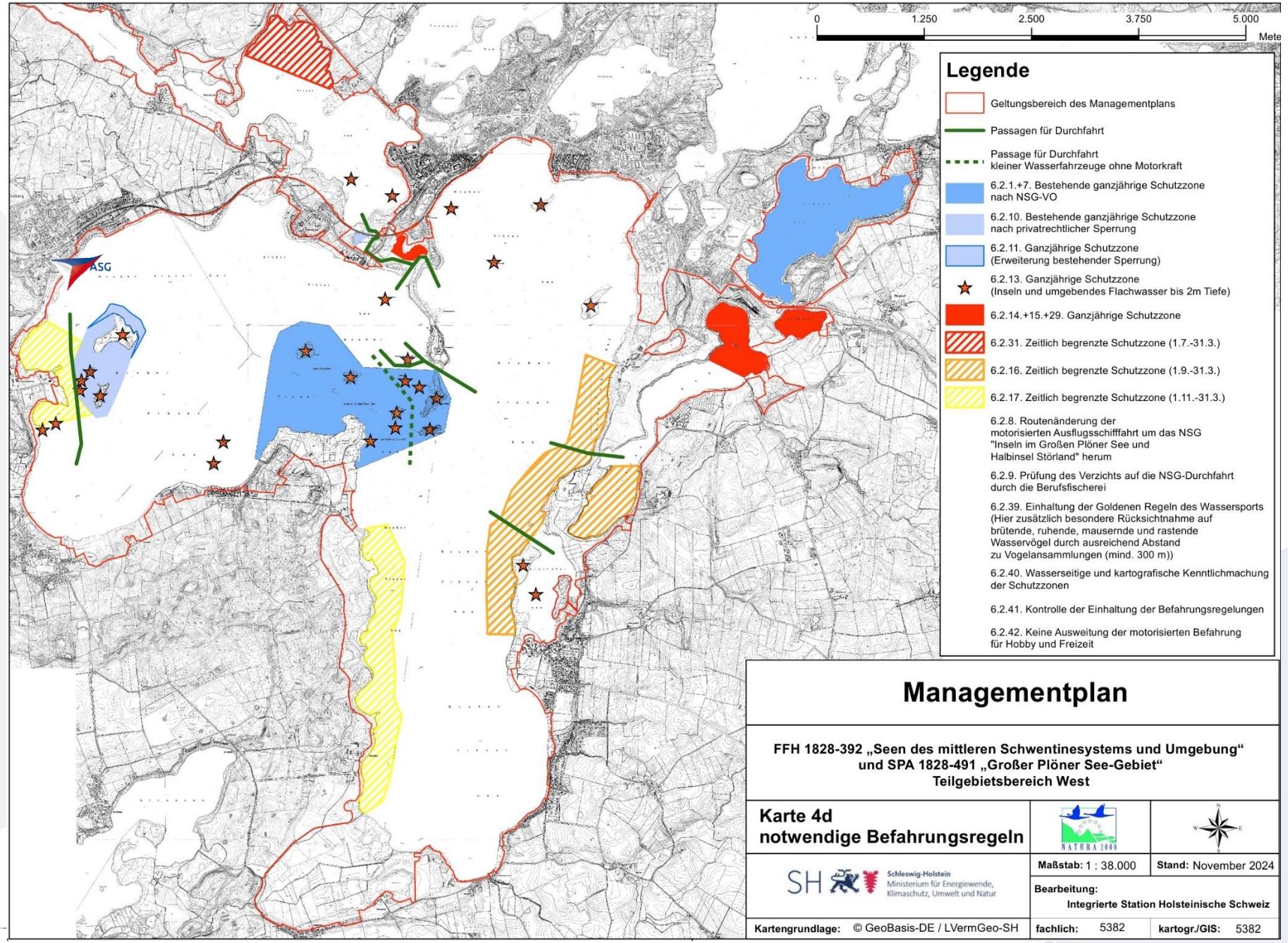

Befahrensregeln - Großer Plöner See

Stand 2025

Am 10.02.2025 wurde der Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1828-491 „Großer Plöner See-Gebiet“ durch das SH-Umweltministerium erlassen.[1]

Die Einwände der Segelvereine am See wurden in einem mehrjährigen, mehrstufigen Prozess eingebracht und auch in großen Teilen anerkannt. Trotzdem bleiben aus diesem 130 Seiten starken Papier auch für uns Segler auf dem Großen Plöner See relevante oder neue Punkte, die wir im Folgenden zusammengefasst haben:

Am Wichtigsten:

- es gilt ein **ganzjähriges Betretungs- und Befahrungsverbot für alle Inseln** und die sie umgebenden Flachwasserbereiche. Mit Flachwasser ist in diesem Fall eine Tiefe bis zu zwei Metern gemeint.

Die Regelungen zum Betreten der Insel Langeswarder, also den von uns (PSV) angepachteten Nordteil, das Betretungsrecht der Eigentümer, der Einsatz von Rettungsdiensten und Behörden sowie die zwingend notwendigen Pflegearbeiten auf den Brutinseln bleiben von diesem Betretungs- und Befahrungsverbot ausgenommen.

- Die notwendigen Passagen für Wassersportler zwischen Gut Ascheberg und den vorgelagerten Inseln, die Durchfahrt hinter den Sepel vorgelagerten Inseln, die Durchfahrten vom Großen Plöner in den Vierersee und den Bischofssee, sowie die Umfahrung des Burmeister Warders sind von dem Befahrungsverbot genauso wie auch die Passagen hinter Ruhlebener Warder, zwischen Olsborg und Wasserturm oder Sterin und Hankenborg und dem Schlossgarten/Prinzeninsel nicht betroffen.

- Die sogenannte **Rohrdommelbucht (**hinter Spitzenort, westlich der Prinzeninsel), ist **ganzjährig für Wasserfahrzeuge aller Art gesperrt** worden. Hiervon ausgenommen ist die Durchfahrt des Prinzenholzgrabens, die Verbindung zum Großen Plöner See sowie die Durchfahrt des Rummelsbaches zum Mühlensee als Verbindung zum Kleinen Plöner See (jeweils nur für Kajaks oder Kanus befahrbar).

- Die **Wasserfläche des Naturschutzgebietes „Inseln im Großen Plöner See und Halbinsel Störland“ darf nicht befahren werden**. **Eine Ausnahme** bildet ein mit Bojen gekennzeichneter Korridor (hinter Langeswarder und Rottenwarder), der für die Durchfahrt von Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft freigegeben ist. Die Durchfahrt zwischen Langeswarder und Rottenwarder bleibt wie bisher gesperrt.

- Auf die Beachtung der allseits bekannten „**zehn goldenen Regeln für Wassersportler“** wird mehrfach hingewiesen. Diese Regeln wurden 1980 vom Deutschen Segler-Verband zusammen mit dem Deutschen Sportbund und dem Deutschen Naturschutzring erarbeitet. Sie formulieren folgende Verhaltensregeln für eine naturverträgliche Sportausübung:

- Information vor Sportausübung über das Fahrtgebiet und bestehende Bestimmungen.

- Einhaltung der Vorschriften in Naturschutzgebieten.

- Besondere Rücksichtnahme in Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung.

- 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen im Watt.

- Meidung sensibler Bereiche wie Röhricht, bewachsene Ufer und Flachwasserzonen.

- Rücksichtnahme auf Tiere und Pflanzen in ihren natürlichen Lebensräumen.

- Ausreichend Abstand halten zu sensiblen Bereichen und Vogelansammlungen auf dem Wasser.

- Anlegen oder Anlanden nur in dafür vorgesehenen Bereichen.

- Beobachten und Fotografieren von Tieren nur aus der Ferne.

- Abfall ordnungsgemäß entsorgen und Lärm und unnötige Abgase vermeiden.

Im hier betrachteten Plöner Seen-Gebiet soll zusätzlich besondere **Rücksicht auf brütende, ruhende, mausernde und rastende Wasservögel genommen werden, und zwar durch ausreichend Abstand zu Vogelansammlungen (mindestens 300 m).**

Uns Segler weniger direkt betreffen die folgenden Festlegungen; diese sind aber für Ruderer, Kajak-

[1] Der Text ist dem PSV-Handbuch 2025 entnommen

Befahrensregeln - Großer Plöner See

Stand 2025

und Kanufahrer leider im Winter sehr einschränkend:

- Einrichtung einer zeitlich begrenzten Schutzzone am Ostufer des Großen Plöner Sees und im südlichen Teil des Vierer Sees vom 1. Sept. bis zum 31. März des Folgejahres (also über Winter):

- Der südliche Teil des Vierer Sees und ein Teil des Ostufers des Großen Plöner Sees (eine 350 m breite Wasserfläche von Höhe Gut Ruhleben im Norden bis Bosau Kirche im Süden) werden in der Zeit vom 01.09. eines Jahres bis 31.03. des folgenden Jahres für die Befahrung mit Wasserfahrzeugen jeder Art gesperrt. Hiervon ausgenommen bleiben (...) Rettungsdienste und behördlich beauftragte Maßnahmen. Auch die Verbindungen zwischen dem Großen Plöner See und dem Vierer See sowie zwischen dem Großen Plöner und dem Bischofssee bleiben befahrbar (s. Karte).

Die Einrichtung der Schutzzonen soll für Wasservögel einen ungestörten Mauser-, Rast- und Nahrungsplatz sicherstellen und eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der Vögel verhindern

- Einrichtung zeitlich **begrenzter Schutzzonen** am ***Westufer des Großen Plöner Sees (eine 350 m breite Wasserfläche von südlich Godau bis zur Pehmer Niederung*** sowie die ***Wasserfläche zwischen Gut Ascheberg und den vorgelagerten Inseln) werden in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. des folgenden Jahres für die Befahrung mit Wasserfahrzeugen aller Art gesperrt.*** Hiervon ausgenommen bleiben (...), Rettungsdienste und behördlich beauftragte Maßnahmen. Ebenfalls bleibt eine Durchfahrt zwischen dem Seeufer im Bereich von Gut Ascheberg und den Inseln Ascheberger Warder, Tempel und den benachbarten kleinen Inseln passierbar (s. Maßnahmenkarte). Diese Schutzzonen sollen vor allem bei Wind aus Westen störungsfreie Ruheplätze für Wasservögel sicherstellen und dazu beitragen, eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der Wasservögel zu verhindern.

- **Diese o. a. Schutzzonen im Winter gelten auch für den Eissport, also für Schlittschuhläufer und auch für Eissegler/Eissurfer.**

- Neu gibt es auch die Einrichtung einer zeitlich begrenzten Schutzzone im Norden des Kleinen Plöner Sees zwischen Tweelhörsten und Wittmoldt.

Die Bucht im Norden des Kleinen Plöner Sees ist in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.03. des folgenden Jahres für die Befahrung durch Wasserfahrzeuge jeder Art gesperrt worden (s. Maßnahmenkarte). Hiervon ausgenommen bleiben die Eigentümer, Rettungsdienste, behördlich beauftragte Maßnahmen und die Berufsfischerei.

Diese Schutzzone soll für Wasservögel einen störungsfreien Groß- und Kleingefiedermauserplatz ermöglichen sowie Tagesschlafplätze und Winterruheplätze bei Nord- und Ostwinden sicherstellen.

Obiges ist ein Auszug aus den für uns Segler relevantesten Festlegungen des Managementplanes. Andere Forderungen gehen z.B. von Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf seenahen Flächen, den Verzicht von Forstarbeiten in der Brut- und Setzzeit über die Wiederansiedlung von Schilfbeständen hin zu Einschränkungen für die Sport- und Berufsfischerei, welche wir aber in dieser Zusammenfassung ausgeklammert haben.

Zwei weitere Festlegungen des Managementplanes für das Großer Plöner See-Gebiet sind noch zu erwähnen:

- Unter Punkt 6.2.42. des Managementplanes wird von den zuständigen Behörden gefordert, keine Ausweitung der motorisierten Befahrung der Seen für den Hobby- und Freizeitbereich mehr zu genehmigen. Bestehende Genehmigungen sowie sicherheitsrelevante motorisierte Fahrten, z. B. bei Regatten, sollen davon unberührt bleiben. Ausgenommen von dieser Regelung sind zudem Menschen mit Beeinträchtigungen im Ermessen der genehmigenden Behörde. Dies soll ein Beitrag sein, um die Ausweitung der (motorisierten) Befahrung der Seen zu verhindern, die Scheuchwirkung nicht zu verstärken und so den Erhaltungszustand vor allem der Wasservögel, die auch als Zielarten ausgewiesen sind, nicht weiter zu verschlechtern.

- Der Punkt 6.2.44. befasst sich mit der Einschränkung von **Feuerwerk**

Innerhalb des Vogelschutzgebiets (**d. h. auf dem gesamten Großen Plöner See) und in allen Naturschutzgebieten muss das Abbrennen von Feuerwerken ganzjährig verboten werden.** Diese Maßnahme soll dazu beitragen, unnötige Störungen der Vögel während der Jungenaufzucht, der Mauserzeit und der Rast im Winter zu verhindern. Dies soll einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Vögel entgegenwirken.